

Nr 203 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 14. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom , mit dem das Gesetz über die Errichtung eines Fonds
zur Erhaltung des ländlichen Straßennetzes im Lande Salzburg geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 8. Juli 1981, LGBl Nr 77, über die Errichtung eines Fonds zu Erhaltung des ländlichen Straßennetzes im Lande Salzburg, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 57/2005, wird geändert wie folgt:

1. Im § 7 Abs 2 lautet der letzte Satz: „Als maßgebliche Einwohnerzahl ist jene zugrunde zu legen, die im betreffenden Jahr bei der Berechnung von Ertragsanteilen nach § 9 Abs 9 FAG 2008, BGBl I Nr 103/2007, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 85/2008 heranzuziehen ist.“

2. Im § 18 wird angefügt:

„(5) § 7 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Soweit in Landesgesetzen im Zusammenhang mit Geldleistungen, die von den Gemeinden zu erbringen sind, noch auf jene Einwohnerzahl von Gemeinden abgestellt wird, die auf der letzten, im Jahr 2001 durchgeführten Volkszählung beruht, soll eine Anpassung an die nunmehr bundesrechtlich im Registerzählungsgesetz vorgesehene Ermittlung von Einwohnerzahlen und die darauf basierenden aktuellen Kundmachungen der Bundesanstalt Statistik Austria erfolgen. Dies dergestalt, dass auf die für die Berechnung von Ertragsanteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben maßgebliche Bevölkerungszahl Bezug genommen wird. Die so verwiesene Bestimmung des FAG 2008 sieht Folgendes vor: Ab dem Jahr 2009 bestimmt sich die Zahl der Wohnbevölkerung nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober. Es ist auf der Internet-Homepage der genannten Einrichtung bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundzumachen und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Jahres, hinsichtlich der ersten Statistik des Bevölkerungsstandes zum Stichtag 31. Oktober 2008 jedoch für die Jahre 2009 und 2010. Diese für die Verteilung von Steuererträgen auf die Gemeinden relevanten Einwohnerzahlen sollen aktuell auch die Basis für die von den Gemeinden zu erbringenden Geldleistungen bilden und das System der Einwohnerzahlen der letzten Volkszählung, die bis zu zehn Jahre alt sein können, ablösen.

Geändert wird in diesem Sinn das Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Erhaltung des ländlichen Straßennetzes im Lande Salzburg. § 40 Abs 4, 4 a und 5 des Salzburger Sozialhilfegesetzes wurde bereits in die gleiche Richtung geändert, ebenso § 15 Abs 2 der Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung (LGBL Nr 33/2009). Im Gemeindeorgane-Entscheidungsgesetz wird aus verwaltungsökonomischen Gründen im Einklang mit einer Äußerung der Abteilung 11 keine Anpassung vorgesehen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 iVm Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG bezüglich Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Erhaltung des ländlichen Straßennetzes im Lande Salzburg.

3. EU-Konformität:

Gemeinschaftsrecht wird nicht berührt.

4. Kosten:

Für jene Gemeinden werden zusätzliche Kosten entstehen, deren Einwohnerzahl im Vergleich zum Ergebnis der Volkszählung 2001 gestiegen ist; diesen stehen aber auch höhere Erträge

aus den Ertragsanteilen gegenüber, wenn die Einwohnerzahl stärker gestiegen ist als im Durchschnitt der österreichischen Gemeinden. Für andere Gemeinden sinken auch die von ihnen zu erbringenden Geldleistungen.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Es wurden keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.